



Abfallverordnung

(vom 4. Februar 2019)

SKR Nr. 11.10

§ 1 Rechtsgrundlage

Diese Abfallverordnung wird gestützt auf § 35 des kantonalen Abfallgesetzes (AbfG) vom 25. September 1994 und auf Art. 15 Ziffer 2 der Gemeindeordnung der Stadt Schlieren vom 4. März 2018 erlassen.

§ 2 Geltungsbereich, Zweck, Adressaten

¹ Diese Verordnung regelt die kommunale Abfallwirtschaft auf dem gesamten Stadtgebiet von Schlieren im Bereich der Siedlungsabfälle nach Art. 3 Buchstabe a der eidgenössischen Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA) vom 4. Dezember 2015.

² Der Stadtrat kann in begründeten Fällen für bestimmte Ortsteile, Gebiete oder Veranstaltungen abweichende Regelungen erlassen.

³ Die Verordnung hat zum Ziel, die durch Abfälle entstehende Umweltbelastung so gering wie möglich zu halten und Ressourcen zu schonen.

⁴ Die Verordnung richtet sich an die Inhaberinnen bzw. Inhaber sowie Verursacherinnen bzw. Verursacher von Abfällen. Die Abfahren und Sammelstellen stehen den Einwohnenden und den dazu berechtigten Betrieben in Schlieren zur Verfügung.

§ 3 Grundsätze

¹ Unnötige Abfälle sollen nicht entstehen; abfall- und schadstoffarme Produkte sind zu bevorzugen.

² Wiederverwendbare Produkte sind mehrmals zu verwenden.

³ Die wiederverwertbaren Anteile der unvermeidlichen Abfälle und Abfallbestandteile sind vor Ort nach Arten getrennt zu sammeln.

⁴ Kompostierbare Abfälle können durch die Inhaberinnen bzw. Inhaber selbst kompostiert werden.

⁵ Die verbleibenden Abfälle sind nach dem Stand der Technik umweltgerecht zu behandeln.

⁶ Bei der Verwertung und Behandlung von Abfällen wird auf eine sparsame Verwendung von Energie und eine optimale Energienutzung geachtet.

⁷ Die Stadt deckt sämtliche Aufwendungen in Zusammenhang mit ihrer Abfallbewirtschaftung mit kostendeckenden und möglichst verursachergerechten Gebühren.

⁸ Die Stadt kann zusätzlich Dienstleistungen zu marktüblichen Preisen anbieten. Die Preise dürfen nicht durch Gebührenerträge quersubventioniert werden.

§ 4 Aufgaben der Stadt

- ¹ Die Stadt sorgt dafür, dass Siedlungsabfälle fach- und umweltgerecht gesammelt, abgeführt und verwertet oder in öffentlichen Anlagen behandelt werden.
- ² Sie bietet für Kehricht regelmässige Abfahren an.
- ³ Sie sorgt dafür, dass verwertbare Anteile von Siedlungsabfällen wie Glas, Papier, Karton, Metalle, biogene Abfälle, Textilien sowie Altöl aus Haushalten so weit wie möglich getrennt gesammelt und stofflich verwertet werden. Sie kann Abfahren, Sammlungen und Sammelstellen für weitere Abfälle anbieten oder einschränken.
- ⁴ Sie lässt die vom kantonalen Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) angebotenen mobilen Sammlungen von Kleinmengen an Sonderabfällen aus Haushalten durchführen und sorgt für die entsprechenden Ankündigungen.
- ⁵ Sie sorgt für den Vollzug des Ablagerungs- und Verbrennungsverbotes gemäss § 7 dieser Verordnung.
- ⁶ Sie sorgt für die Erstellung und den Betrieb von Anlagen, welche für die Behandlung der Siedlungsabfälle notwendig sind.
- ⁷ Sie stellt an stark frequentierten öffentlichen Orten geeignete Abfallbehältnisse zur Verfügung und entleert diese regelmässig.
- ⁸ Sie kann die Ausführung ihrer Aufgaben teilweise Privaten übertragen oder sich zur Lösung von Aufgaben in Zusammenhang mit der Abfallbewirtschaftung im Rahmen der geltenden Vorschriften mit anderen Gemeinden oder Organisationen zusammenschliessen.
- ⁹ Sie ist an die Interkommunale Anstalt Limeco angeschlossen, welche in Dietikon unter anderem ein Kehrichtheizkraftwerk betreibt.
- ¹⁰ Sie unterhält einen eigenen Entsorgungs- und Recyclingdienst.

§ 5 Information, Vorbildverhalten

- ¹ Die Stadt informiert und berät die Bevölkerung sowie Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe über Möglichkeiten und Bedeutung der Vermeidung, Verwertung und Behandlung von Abfällen.
- ² Sie koordiniert ihre Informations- und Beratungstätigkeit mit dem Kanton.
- ³ Alle Haushalte und Betriebe erhalten regelmässig einen Abfallkalender.
- ⁴ Die Stadt trägt durch ihr Vorbildverhalten zur Vermeidung, Verminderung, Verwertung und umweltgerechten Behandlung von Abfällen bei. Sie beachtet die Grundsätze der Abfallwirtschaft bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in Verwaltung, Werken und Schulen sowie bei der Beschaffung von Produkten und beim Erbringen von Dienstleistungen.
- ⁵ Die Stadt erhebt Daten über die Abfallwirtschaft, welche Auskunft geben über Herkunft, Art und Menge der Abfälle sowie die zur Verfügung stehenden Verwertungs- und Behandlungswege. Die Daten werden dem Kanton sowie den zuständigen politischen Organen der Stadt zur Verfügung gestellt.

§ 6 Spezialfälle

- ¹ Für eine umweltverträgliche Entsorgung kann die Stadt mit Unternehmen, die grosse Mengen von Siedlungsabfällen erzeugen, Vereinbarungen zur Abfallvermeidung oder Abfallbehandlung abschliessen.

² Bei der Nutzung von öffentlichem Grund kann die Stadt Beschränkungen sowie weitere Massnahmen zur Abfallbewirtschaftung gegenüber jeder Nutzerin bzw. jedem Nutzer, insbesondere auch gegenüber Veranstaltern, anordnen.

³ Einkaufsläden und Betriebe der Unterwegsverpflegung haben ihrer Kundschaft genügend Sammelbehältnisse für Kehricht und Separatabfälle zur Verfügung zu stellen. Sie können verpflichtet werden, liegen gelassene Abfälle einzusammeln und zu entsorgen.

§ 7 Pflichten von Inhaberinnen und Inhaber von Abfällen

¹ Siedlungsabfälle müssen den von der Stadt bezeichneten Sammlungen oder Sammelstellen übergeben werden. Die getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle (Separatabfälle) sind nach den Vorschriften der Stadt der entsprechenden Sammlung zuzuführen. Der Stadt bzw. die von ihr berechnigte Stelle kann Ausnahmen bewilligen.

² Die Festlegung der zulässigen Gebinde sowie von Bereitstellungszeit und -ort erfolgt in den Vollzugsbestimmungen zur Abfallverordnung.

³ Separatabfälle sind getrennt zu sammeln und den dafür bezeichneten Sammelstellen oder Abfahren zuzuführen, wenn sie nicht über den Handel entsorgt werden können. Sie dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden. Die separat zu sammelnden Abfälle werden in den Vollzugsbestimmungen zur Abfallverordnung aufgeführt.

⁴ Bei grösseren Mengen an Separatabfällen aus Industrie und Gewerbe kann die Stadt die Entsorgungspflicht auf die Inhaberinnen bzw. Inhaber übertragen und diese können ihrerseits das Recht beanspruchen, die Abfälle in Eigenregie zu entsorgen. Bei Selbstentsorgung ist der für die Abfallwirtschaft zuständigen Stelle jährlich und unaufgefordert eine genaue Aufstellung über Menge, Art und Beseitigung der entsorgten Abfälle zuzustellen. Kompostierbarer Abfall, welcher von den Inhaberinnen bzw. Inhabern nicht selber kompostiert werden kann, ist der dafür vorgesehenen Abfuhr zu übergeben.

⁵ Betriebsabfälle sind von den Verursachenden oder Inhaberinnen bzw. Inhabern auf eigene Kosten einer umweltgerechten Verwertung oder Behandlung zuzuführen. Sie können den öffentlichen Abfahren und Separatsammlungen nur mit Bewilligung der Stadt übergeben werden.

⁶ Bauabfälle sind von den Verursachenden oder Inhaberinnen bzw. Inhabern auf eigene Kosten entsprechend den übergeordneten gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen.

⁷ Es ist verboten, Abfälle im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund abzulagern oder stehen zu lassen. Von diesem Verbot ist die Deponierung in bewilligten Deponien sowie die Verwertung von kompostierbaren Abfällen auf öffentlichen oder privaten Kompostierplätzen ausgenommen.

⁸ Abfälle dürfen nicht der Kanalisation zugeführt werden.

⁹ Es ist verboten, Abfälle aus Haushalten und Betrieben in Baumulden, bei Sammelstellen, Abfallbehältnissen auf öffentlichem Grund oder fremden Containern zu entsorgen.

¹⁰ Es ist verboten, Abfälle im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund sowie in Öfen, Cheminées oder dergleichen zu verbrennen. Vom Verbot ausgenommen ist die Verbrennung in bewilligten Anlagen.

¹¹ Natürliche Wald-, Feld- und Gartenabfälle dürfen ausserhalb von Anlagen nur verbrannt werden, wenn sie so trocken sind, dass nur wenig Rauch entsteht. In den Monaten November bis Februar ist die Verbrennung im Freien verboten. Ausgenommen sind Brauchtums- und Grillfeuer.

¹² Sonderabfälle aus Haushalten sind dem Handel, einer mobilen kantonalen Sammlung, der kantonalen Sonderabfallsammelstelle oder einem Betrieb zuzuführen, der über eine Bewilligung zur Entgegennahme von Sonderabfällen verfügt.

¹³ Ausgediente Motorfahrzeuge sind einem rücknahmepflichtigen Hersteller oder Händler abzugeben.

¹⁴ Invasive gebietsfremde Organismen oder Teile davon müssen so entsorgt werden, dass keine Weiterverbreitung erfolgt.

¹⁵ Ausgediente Geräte und Möbel und ihre Bestandteile sowie Erzeugnisse aus Metall oder Kunststoff sind nach den Vorgaben der Stadt zu sammeln, sofern aufgrund der Gesetzgebung oder spezieller Vereinbarungen keine Rücknahmepflicht für den Handel besteht.

§ 8 Gebühren

¹ Für die Sammlung, Abfuhr und Behandlung von Kehrriecht und Sperrgut aus Haushalten und Betrieben werden volumen- oder gewichtsabhängige Gebühren erhoben.

² Diese Gebühren decken insbesondere den Aufwand für die Abfuhr und die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der Behandlungsanlagen.

³ Zusätzlich zu den Gebühren gemäss Absatz 1 wird eine pauschale Grundgebühr erhoben. Sie deckt die durch die volumenabhängigen oder gewichtsabhängigen Gebühren nicht gedeckten Aufwendungen. Darunter fallen insbesondere die Kosten für gewisse Separatsammlungen, die Kosten für Information und Beratung, Personal und Administration sowie die kantonale Abgabe für die Entsorgung von Kleinmengen von Sonderabfällen. Die Abfallgrundgebühr ist auch zu entrichten, wenn die Dienstleistungen der Stadt nicht oder nur teilweise beansprucht werden.

⁴ Die Bemessung der pauschalen Abfallgrundgebühr bei Haushalten erfolgt pro Wohnungseinheit (Anzahl Zimmer). Bei Betrieben wird eine Pauschale erhoben.

⁵ Rechnungsempfänger, welche am 1. Januar eines Kalenderjahres Eigentümerinnen bzw. Eigentümer einer Liegenschaft oder Inhaberinnen bzw. Inhaber eines Betriebes sind, haften vollumfänglich für die Zahlung der Abfallgrundgebühren für das ganze Jahr. Handänderungen und Betriebsauflösungen sind mindestens 30 Tage vor Jahresende zu melden. Die Gebühr ist auch bei Neubauten oder Neueröffnungen während des Jahres zu entrichten. Es besteht kein Anspruch auf Teil- oder Rückzahlung unter dem Jahr.

⁶ Die Festlegung der Höhe der einzelnen Gebühren sowie ihre konkrete Ausgestaltung erfolgt durch den Stadtrat im Gebührenreglement.

⁷ Die für die Gebührenfestlegung und -ausgestaltung massgebenden Grundlagen und Zahlen sind vom Stadtrat auf Verlangen offenzulegen.

⁸ Sämtliche Gebühren werden periodisch aufgrund der Abfallstatistik und des budgetierten Aufwandes neu festgelegt. Überschüsse oder Defizite der Vorjahre werden berücksichtigt.

⁹ Auf nicht beglichene Gebühren wird nach Ablauf der Zahlungsfrist ein Verzugszins verrechnet.

§ 9 Vollzugs- und Ausführungsbestimmungen

¹ Der Stadtrat vollzieht diese Verordnung und erlässt die darauf oder auf die Abfallgesetzgebung des Bundes oder Kantons gestützten Anordnungen (Verfügungen, Bussen), soweit nichts anderes geregelt ist.

² Der Stadtrat erlässt Vollzugsbestimmungen zur Abfallverordnung, in welcher Einzelheiten zu Sammlungen und Dienstleistungen der Stadt im Abfallbereich geregelt sind.

³ Der Stadtrat kann die Zuständigkeit zum Erlass von Anordnungen an ein einzelnes oder an mehrere seiner Mitglieder delegieren.

§ 10 Kontrolle und Strafbestimmungen

¹ Die Stadt ist berechtigt, zu Kontrollzwecken Abfallgebinde zu öffnen. Dies insbesondere dann, wenn Abfälle unsachgemäss oder widerrechtlich abgelagert oder entsorgt werden.

² Bei Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieser Verordnung sowie der gestützt darauf erlassenen Reglemente, Entscheide und Verfügungen sind die Strafbestimmungen des übergeordneten Rechts, insbesondere das Abfallgesetz § 39 AbfG anwendbar.

³ Die Kosten für die korrekte Beseitigung von unsachgemäss beseitigten oder illegal abgelagerten Abfällen und die damit verbundenen Umtriebe einschliesslich Administrativaufwand werden den Verursachenden unabhängig von einem allfälligen Strafverfahren in Rechnung gestellt.

§ 11 Rechtsmittel

Betreffend Entscheide und Verfügungen der für die Abfallwirtschaft in der Stadt zuständigen Stelle kann innert 30 Tagen beim Stadtrat Neubeurteilung verlangt werden.

§ 12 Übergangs- und Schlussbestimmungen

¹ Der Zeitpunkt des Inkrafttretens wird nach der Genehmigung durch das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) durch den Stadtrat festgelegt.

² Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens wird die Abfallverordnung vom 30. Januar 2006 aufgehoben.

³ Der Stadtrat wird ermächtigt, zu dieser Verordnung Übergangsbestimmungen zu erlassen.

Vom Gemeindeparlament mit Beschluss vom 4. Februar 2019 erlassen.

Vom Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) des Kantons Zürich mit Beschluss vom 28. Juni 2019 genehmigt.

Vom Stadtrat mit Beschluss vom 14. August 2019 auf den 1. Januar 2020 in Kraft gesetzt.

Inhaltsverzeichnis	Seite
§ 1 Rechtsgrundlage	1
§ 2 Geltungsbereich, Zweck, Adressaten	1
§ 3 Grundsätze	1
§ 4 Aufgaben der Stadt	2
§ 5 Information, Vorbildverhalten	2
§ 6 Spezialfälle	2
§ 7 Pflichten von Inhaberinnen und Inhaber von Abfällen	3
§ 8 Gebühren	4
§ 9 Vollzugs- und Ausführungsbestimmungen	4
§ 10 Kontrolle und Strafbestimmungen	5
§ 11 Rechtsmittel	5
§ 12 Übergangs- und Schlussbestimmungen	5